

VEREIN OMBUDSSTELLE FINANZDIENSTLEISTER (OFD)

STATUTEN

25. Juni 2020

Name, Sitz und Zweck

§1 Name und Sitz

1 Unter dem Vereinsnamen "*Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)*" besteht ein Verein nach den Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB. Er verfügt über eine Anerkennung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) nach Artikel 84 des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) an.¹

2 Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Eintragung.

3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich, soweit der Vorstand keinen anderen Sitz bestimmt.

§2 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer Ombudsstelle gemäss Artikel 74 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes für Finanzinstitute, Finanzdienstleister und Kundenberaterinnen und -berater (nachfolgend Finanzdienstleister). Er errichtet zu diesem Zweck Schlichtungsstellen in allen vier Landesteilen.

2 Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz und erfolgt in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Der Vorstand kann für einzelne Schlichtungsstellen weitere Sprachen vorsehen.

3 Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Er kann jedoch die erforderlichen Rücklagen bilden, welche zur Sicherung der Tätigkeit angemessen sind.

4 Der Verein kann ein Schiedsgericht errichten, das den der Ombudsstelle angeschlossenen Finanzdienstleistern sowie deren

¹ Geändert durch die Urabstimmung vom 25. Juni 2020

Kunden im Falle des Scheiterns einer Vermittlung zur freiwilligen Verfügung steht.

5 Der Verein sammelt und verwaltet die vom Gesetz vorgesehenen Daten betreffend die angeschlossenen Finanzdienstleister und über seine eigene Tätigkeit.

Mitgliedschaft

§3 Möglichkeit der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht Berufsverbänden der Finanzdienstleister mit Sitz in der Schweiz offen.

§4 Anforderungen an die Mitglieder

Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das Mitglied setzt sich für die Wahrung der Standesinteressen von Finanzdienstleistern ein; und
- b) die Mehrheit der dem Mitglied angeschlossenen Finanzdienstleister üben ihre Tätigkeit in der Schweiz aus.

§5 Beitrittsgesuche

1 Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Das Beitrittsgesuch muss auf die Statuten und das Organisationsreglement des Vereins Bezug nehmen und die schriftliche Erklärung enthalten, sich diesen Bestimmungen vorbehaltlos zu unterziehen.

2 Dem Gesuch beizulegen sind Akten, welche über die Organisation und die Geschäftstätigkeit des Anwärters Auskunft geben und geeignet sind, die Erfüllung der Anforderungen nach §4 zu belegen.

3 Der Vorstand kann mittels eines Reglements weitere Bestimmungen über Form und Inhalt des Aufnahmegesuchs aufstellen.

§6 Entscheid über die Aufnahme und Rechtsmittel

1 Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.

2 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme oder die Ablehnung.

3 Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der abgewiesene Bewerber innert 10 Tagen einen Entscheid der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

4 Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über das Aufnahmegesuch. Sie muss ihren Entscheid nicht begründen.

§7 Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft

1 Mitglieder sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft dauernd zu erfüllen und einzuhalten.

2 Mitglieder haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft geführt haben, von sich aus ohne Verzug der Geschäftsstelle zu melden. Diese rapportiert dem Vorstand.

§8 Austritt

Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten je auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstands austreten.

§9 Ausschluss von Mitgliedern

Die Vereinsversammlung kann von sich aus oder auf Antrag des Vorstands ein Mitglied ausschliessen, wenn:

- es durch sein Verhalten die Vereinsinteressen schädigt oder gefährdet;
- die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Mitgliedschaft (§7 der Statuten) nicht mehr gegeben sind.

§10 Finanzielle Folgen

Bei Austritt oder Ausschluss ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn er im Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses noch nicht in Rechnung gestellt worden war.

Anschluss an die Ombudsstelle

§11 Anschluss von Finanzdienstleistern

1 Finanzdienstleister können sich der Ombudsstelle des Vereins durch Anschlussvertrag anschliessen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Keine Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Finanzdienstleisters bei einem Verband, der Mitglied des Vereins ist.

2 Formelle Voraussetzung für den Anschluss ist eine Anschlusspflicht gemäss Artikel 16 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) oder Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

3 Der Anschluss erfolgt über einen Anschlussvertrag und bedeutet keine Mitgliedschaft im Verein.

4 Die Geschäftsstelle schliesst den Vertrag namens des Vereins mit dem Bewerber ab. Sie kann den Anschluss verweigern, wenn

- a) der Bewerber keine Gewähr für eine gesetzeskonforme ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit bietet;
- b) dem Bewerber zuvor schon vom Verein oder einer anderen Ombudsstelle ein Anschluss verweigert oder gekündigt wurde;
- c) der Bewerber keine anschlusspflichtige Tätigkeit in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt;
- d) der Bewerber offensichtlich die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Aufsichtsorganisation oder in das Register der Kundenberater nicht erfüllt,
- e) sowie in den weiteren im Gesetz oder einer Verordnung vorgesehenen Fällen.

5 Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

§12 Voraussetzungen zur Beibehaltung des Anschlusses

1 Angeschlossene Finanzdienstleister sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Erlangung ihres Anschlusses an die Ombudsstelle dauernd zu erfüllen und einzuhalten.

2 Sie haben Änderungen der Voraussetzungen, die zur Erlangung des Anschlusses geführt haben, von sich aus ohne Verzug der Geschäftsstelle zu melden.

3 Die Geschäftsstelle kündigt den Anschlussvertrag, wenn die Voraussetzungen für den Anschluss entfallen sind.

4 Die angeschlossenen Finanzdienstleister stellen sicher, dass Zustellungen der Ombudsstelle an die zuletzt gemeldete Geschäftsadresse jederzeit möglich sind und entgegengenommen werden. Die Nichteinhaltung dieser Pflicht stellt einen Kündigungsgrund dar. Zustellungen an die zuletzt gemeldete Geschäftsadresse gelten auch dann als gültig und rechtswirksam erfolgt, wenn die effektive Zustellung scheitert, namentlich wenn eine eingeschriebene Sendung mit einem Vermerk wie nicht abgeholt, Annahme verweigert oder Adressat unbekannt an den Absender zurückgeht.

5 Der Vorstand sorgt dafür, dass die statutarischen Bestimmungen in den Anschlussvertrag aufgenommen werden. Er kann weitere Bestimmungen in den Anschlussvertrag aufnehmen.

Schlichtungsstellen

§13 Errichtung von Schlichtungsstellen

1 Der Ombudsmann errichtet eine ausreichende Anzahl von Schlichtungsstellen in allen vier Sprachregionen. Das Verhältnis der Schlichtungsstellen zum Verein wird durch Vertrag geregelt.

2 Jede Schlichtungsstelle verfügt über mindestens eine zur Vermittlung geeignete natürliche Person und die notwendige Infrastruktur zur Durchführung von Vermittlungsverhandlungen.

3 Der Vertrag mit den Schlichtungsstellen regelt die Vergütung zu Gunsten der Schlichtungsstelle und zu Lasten des Vereins für die zugewiesenen Vermittlungsverfahren.

§14 Verfahren der Schlichtungsstellen

1 Der Vorstand regelt das Vermittlungsverfahren der Schlichtungsstellen in Konkretisierung von Artikel 75 FIDLEG und die Kosten, welche einem Kunden maximal auferlegt werden dürfen.

2 Der Ombudsmann beaufsichtigt die Schlichtungsstellen und stellt eine einheitliche Anwendung der Verfahrensordnung sicher.

Organisation des Vereins

§15 Organe

Der Verein handelt durch folgende Organe:

- a) Die Vereinsversammlung oder die Urabstimmung aller Mitglieder;
- b) den Vorstand / Vorstandsausschuss;
- c) den Ombudsmann;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

§16 Organisatorische Einheiten

1 Der Vorstand ernennt den Ombudsmann für eine feste Amtsdauer von zwei Jahren. Er kann vom Vorstand vor Ablauf der festen Amtsdauer nur aus wichtigen Gründen abberufen werden. Wiederwahl ist möglich. Er muss über die erforderlichen Fachkenntnisse insbesondere im Bereich FIDLEG, FIDLEV, FINIG und FINIV aufweisen, einen guten Ruf genießen, Gewähr für eine unparteiische, transparente, faire und effiziente Tätigkeit als Vermittler bieten sowie organisatorisch und finanziell von den um Vermittlung ersuchenden Parteien unabhängig sind.²

2 Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss bilden, dem bestimmt bezeichnete Aufgaben übertragen werden.

3 Der Vorstand sorgt für die Errichtung einer Geschäftsstelle und überträgt dem Ombudsmann die direkte Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Schlichtungsstellen.

4 Der Vorstand schlägt der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Wiederwahl ist zulässig.

² Geändert durch Beschluss der ao GV vom 07.10.2019

§17 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei³ und maximal sieben Personen, welche Delegierte eines Vereinsmitglieds sind. Pro Vereinsmitglied kann maximal eine Person dem Vorstand angehören.

2 Gründungsmitglieder des Vereins haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

3 Die übrigen Mitglieder haben einen limitierten Anspruch auf Einsitz eines Delegierten im Vorstand bis zur maximalen Vorstandsgrösse. Dabei hat das Mitglied mit der grösseren Anzahl bei der Ombudsstelle des Vereins angeschlossener Finanzdienstleister den Vorrang und es erfolgt ein Wechsel erst nach Ablauf der Amtsdauer desjenigen Vorstandsmitglieds, das als überzählig ausscheidet.

4 Die Wahl neuer und der Ersatz ausgeschiedener Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand selbst, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Vereinsversammlung.

5 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten.

6 Die Amtsdauer beträgt zwei⁴ Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§18 Vorstandssitzungen

1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Geändert durch Beschluss der ao GV vom 07.10.2019

⁴ Geändert durch Beschluss der Universalversammlung vom 17.12.2019

4 Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Ab dem zweiten Wahlgang können nur Kandidaten gewählt werden, welche schon im ersten Wahlgang Stimme(n) erhielten.

5 Der Vorstand kann seine Beschlüsse (ausgen. Wahlen) auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

6 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

§19 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstands

1 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder durch die Vereinsstatuten der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen worden sind. Er kann seine Befugnisse an den Vorstandsausschuss delegieren.

2 Der Vorstand erlässt die nach Gesetz und Statuten nötigen Reglemente und Vertragsmuster.

3 Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung, Koordination und Überwachung der verschiedenen Funktionen;
- Erlass und Änderung des Organisationsreglements und der Verfahrensordnung für die Ombudsstelle;
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrags für Mitglieder, der Anschlussgebühr für den Anschluss an die Ombudsstelle und der Jahresgebühr für Finanzdienstleister sowie der Gebühren für die Vermittlungsverfahren;
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Wahl des Ombudsmannes und personelle Besetzung der Geschäftsstelle;

- Bestätigung oder Ablehnung der vom Ombudsmann vorgeschlagenen Vermittler;
- Erstellen des Jahresbudgets auf Vorschlag der Geschäftsstelle;
- Vorbereitung der Vereinsversammlung oder der Urabstimmung.

4 Der Vorstand hat das Recht, der Vereinsversammlung oder der Urabstimmung Anträge zu unterbreiten.

5 Der Vorstand bestimmt, welche Personen zur Vertretung des Vereins befugt sind und in welcher Weise die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein geführt wird.

§20 Der Ombudsmann⁵

1 Der Ombudsmann organisiert und überwacht die Schlichtungsstellen und stellt dem Vorstand Antrag auf Genehmigung neuer Schlichtungsstellen.

3 Der Ombudsmann kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4 Der Ombudsmann sorgt für eine einheitliche Anwendung der Verfahrensordnung durch die Vermittler.

5 Der Ombudsmann instruiert und leitet die Geschäftsstelle. Er sorgt für eine zeitgerechte Vornahme der Vermittlungsverfahren und entscheidet über die Ablehnung von Vermittlungsgesuchen nach den Vorschriften von Artikel 75 FIDLEG.

§21 Vereinsversammlung

1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

2 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. In der Regel sind die Verhandlungsgegenstände den

⁵ Geändert durch Beschluss der ao GV vom 07.10.2019

Mitgliedern 20 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist bis auf 3 Tage abkürzen.

3 In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied je eine Stimme. Jedes Mitglied delegiert einen Vertreter.

4 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung spätestens innert 7 Tagen nach Erhalt der Einladung schriftlich unterbreitet werden.

§22 Urabstimmung

Auf Anordnung des Vorstands kann an die Stelle einer Vereinsversammlung die schriftliche Abstimmung aller Mitglieder (Urabstimmung) treten.

§23 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Jährliche Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung, Déchargeerteilung an den Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts des Ombudsmannes;
- Bestätigung oder Ablehnung der vom Vorstand neu ernannten Vorstandsmitglieder anlässlich der nächsten Vereinsversammlung;
- Zweitinstanzlicher Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds nach einer Ablehnungsentscheid des Vorstands;
- Ausschluss eines Mitglieds;
- Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

§24 Beschlussfähigkeit

- 1 Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit aller anwesenden oder vertretenen Stimmen, sofern in den Statuten oder durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Bei einer Urabstimmung bedarf ein Beschluss des einfachen Mehrs aller Mitglieder.
- 3 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Die Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch eine zeichnungsberechtigte Person vertreten.
- 5 Für eine Statutenänderung betreffend die Organisationsform des Vereins oder die Stimmrechtsverhältnisse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig.

§25 Revisionsstelle

- 1 Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle bleibt im Amt, bis eine neue Revisionsstelle gewählt ist.
- 2 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Ein Vertreter der Revisionsstelle hat an der Vereinsversammlung teilzunehmen, sofern der Bericht Beanstandungen enthält oder der Vorstand dies verlangt.

§26 Geschäftsstelle

- 1 Der Vorstand überträgt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit er diese nicht dem Vorstandsausschuss delegiert hat, einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle untersteht dem Ombudsmann und dient dem EFD als Anlaufstelle.
- 2 Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - Administration des Vereins;

- Zuweisung von Vermittlern zur Behandlung von Vermittlungsgesuchen und Terminkoordination für die Vermittlungsverfahren;
- Versand von Vorladungen und Entscheiden in Koordination mit dem bezeichneten Vermittler;
- Sammlung und Verwaltung aller aktuellen Daten über die Mitglieder, die angeschlossenen Finanzdienstleister sowie über die durchgeführten Vermittlungsverfahren;
- Erstellung von Statistiken und Vorbereitung des Jahresberichts;
- Führung der Buchhaltung und Erledigung aller administrativer Arbeiten, namentlich Steuererklärung und AHV/BVG;
- Aufbewahrung der Dokumente über die durchgeführten Vermittlungsverfahren während 10 Jahren.

Finanzielles

§27 Haftung

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§28 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag

1 Von jedem als Vereinsmitglied angeschlossenen Berufsverband wird eine einmalige Aufnahmegebühr und ein Mitgliederbeitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr ist als Prüfgebühr mit der Stellung des Aufnahmegesuchs geschuldet und wird auch im Falle einer Ablehnung des Gesuchs nicht zurückerstattet.

2 Der Mitgliederbeitrag bemisst sich pro Kalenderjahr und wird bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während des Jahres nicht pro rata abgerechnet.

3 Der Vorstand beschliesst gestützt auf das Budget über die Höhe des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliederbeiträge müssen die ordnungsgemässe Erfüllung der gesetzlichen Funktionen ermöglichen. Es sind angemessene Rückstellungen für vor-aussehbare Aufgaben und Belastungen zu bilden.

§29 Gebühren für Finanzdienstleister

1 Der Verein erhebt von den angeschlossenen Finanzdienstleistern eine einmalige Anschlussgebühr und eine Jahresgebühr. Der Vorstand regelt die Höhe und Modalitäten.

2 Der Verein erhebt von den angeschlossenen Finanzdienstleistern angemessene Beiträge für die Vermittlungsverfahren, an denen sie als Partei beteiligt sind. Der Vorstand regelt die Höhe und Modalitäten.

§30 Gebühren für Vermittlungsgesuche

1 Der Vorstand kann für die Einreichung eines Vermittlungsgesuchs eines Kunden in der Verfahrensordnung eine geringfügige Einschreibegebühr vorsehen. Über die definitive Verlegung der Einschreibegebühr entscheidet der Vermittler.

2 Die Verfahrensordnung regelt, in welchen Fällen dem Kunden des angeschlossenen Finanzdienstleisters Kosten auferlegt werden können.

§31 Entschädigung

1 Der Ombudsmann und die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

2 Der Vorstand schliesst mit den beauftragten Personen und Vermittlern Vereinbarungen über die Bemessung der Entschädigung ab.

Schlussbestimmungen

§32 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 30. Oktober 2018 in Kraft.

§33 **Auflösung**⁶

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen im Bereich der Schuldenberatung und Schuldensanierung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Zürich, den 30. Oktober 2018

Revidiert am 07. Oktober 2019, 17. Dezember 2019, 25. Juni 2020

⁶ Eingefügt durch Beschluss der Universalversammlung vom 17.12.2019